

SPN Seilbahnpartner Nassfeld GmbH & Co OG

Sonnenalpe Nassfeld 8
9620 Hermagor

VERKAUFS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Mit Ausnahme der unter dem Punkt „Rückvergütungen“ angeführten Fälle besteht bei Verlust des Skipasses, Einstellung der Aufstiegshilfen wegen Schlechtwetter, Lawinengefahr, eingeschränktem Pisten- und Anlagenangebot, behördlich angeordneten Sperren oder Schließungen, Epidemien, Pandemien, Sperre von Grenzen, vorzeitiger Beendigung des Betriebes oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Bergbahnen liegen, kein Recht auf Preisreduktionen bzw. Rückerstattung von Geldbeträgen oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses. Personen, die Sperren, Hinweise und Anordnungen des Liftpersonals missachten, werden von der Beförderung ausgeschlossen, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises. Den Anweisungen des Liftpersonals ist Folge zu leisten. Wir bitten Sie, die Zutrittseinrichtungen ordnungsgemäß zu benützen. Versicherungsschutz (nach dem Seilbahngesetz) nur für Personen mit gültigem Fahrausweis! Der Erwerb eines gebietsübergreifenden Skipasses (z.B. Topskipass Kärnten Osttirol) berechtigt den Fahrgast zur Benützung des Fahrausweises in Partnerskigebieten. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils nur mit jener Gesellschaft zustande, deren Anlagen und Pisten gerade benützt werden. Allfällige Haftungen gegenüber den Fahrgästen aus Vorfällen beim Benützen der Anlagen und Pisten treffen daher ausschließlich jenes Seilbahn-/Liftunternehmen, in dessen Skigebiet bzw. an dessen Anlagen oder Pisten sich der Vorfall ereignet hat.

KONTROLLE UND MISSBRAUCH

Es werden strenge Kontrollen mittels elektronischer Lesegeräte bei den Zutrittsstellen im Skigebiet durchgeführt. Die Fahrausweise sind dem Liftpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Sämtliche Skipässe sind nicht übertragbar! Jede missbräuchliche Verwendung von Skipässen, einschließlich der Verwendung durch Dritte oder die Verwendung falscher Altersklassen, wird geahndet und führt (vorbehaltlich der Verrechnung eines Bußgeldes oder der Erstattung einer Strafanzeige lt. § 149 StGB, Verdacht auf Erschleichung einer Leistung bzw. § 146 StGB Verdacht des Betruges) zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses. Der Karteneigentümer ist verpflichtet, seinen Skipass sorgsam zu verwahren, jeder Verlust oder Diebstahl ist umgehend zu melden. Wiederverkauf oder Weitergabe von Skipässen und Gutscheinen ist STRENGSTENS VERBOTEN!

DATENSCHUTZ

Der Schutz Ihrer Privatsphäre und Datensicherheit ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre persönlichen Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Übernahme bzw. dem Kauf eines Skipasses stimmt der Kunde/Karteninhaber den aktuellen Verkaufs- und Beförderungsbedingungen, einer automatischen Registrierung bzw. personenbezogenen, fotografischen Erfassung (zB Photo compare), Speicherung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten lt. unseren öffentlich ausgehängten Datenschutzerklärung sowie den AGB zu. www.nassfeld.at/de/AGB

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers / der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes. Ein automatischer

Bildabgleich erfolgt nicht. Es besteht die Möglichkeit, Liftkarten zu erwerben, welche technisch so konfiguriert sind, dass beim Durchschreiten des Drehkreuzes kein Foto angefertigt wird. Hierbei muss jedoch mit Stichprobenkontrollen durch das Liftpersonal gerechnet werden.

RÜCKVERGÜTUNGEN

Für den Fall einer dauerhaften, behördlich angeordneten Schließung (mind. 4 zusammenhängende Wochen) des gesamten Skigebietes auf Grund einer Epidemie/Pandemie kann der Kunde (je nach Kartentyp) eine aliquote Rückvergütung in Form einer Gutschrift beantragen. Genaue Bedingungen siehe www.nassfeld.at/de/corona-garantie

Rückvergütungen können weiters nur nach Sportunfällen und dies ausschließlich für die verletzte Person beantragt werden, wenn der Skipass bei einer der Ausgabestellen hinterlegt wird. Die Rückvergütung erfolgt in bar oder in Form einer Gutschrift. Als Benützungstage gelten die Tage vom Gültigkeitsbeginn des Skipasses bis zu dessen Hinterlegung. Wenn die Hinterlegung bis 10 Uhr vormittags stattfindet, wird dieser Tag nicht angelastet. Unterbrechungstage zählen als Benützungstage! Eine ärztliche Bestätigung wird ausschließlich von den Ärzten des Bezirks Hermagor oder eines Landeskrankenhauses akzeptiert und ist für jede einzelne Rückvergütung beizubringen. Weiters ist der Kaufbeleg im Original vorzulegen. Für Familienmitglieder, die mit dem Verletzten vorzeitig abreisen, kann kein Ersatz geleistet werden! Bei Mehrtageskarten wird für die Berechnung des Rückvergütungsbetrages der reguläre Preis für die Benützungstage vom Kaufpreis in Abzug gebracht. Bei Hinterlegung einer Nassfeld-Saisonkarte wird bis zum 14.01. die Hälfte bzw. bis 14.02. ein Drittel des Kaufpreises rückvergütet. Unabhängig von der zeitlichen Komponente kann bei Saisonkarten ab 15 Benützungstagen KEINE Rückerstattung mehr gewährt werden!

ÜBERSCHNEIDUNG VON SAISONZEITEN

Automatische Berechnung eines Mischtarifes durch den Kassenscomputer.

UNFÄLLE

Unfälle bitte unter Angabe des Unfallortes bei der nächsten Liftstation melden. Für Ihre Erstversorgung wurde eine Sanitätsstation mit ärztlicher Betreuung im Tal in Tröpolach eingerichtet. Für schwerere Unfälle steht ein fix stationierter Hubschrauber zur Verfügung.

VERLUST VON SKIPÄSSEN

Bei Vorlage des Kaufbeleges besteht die Möglichkeit, den Skipass zu sperren und es kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

REGELN FÜR SKITOURENGEHER AUF SKIPISTEN

Aus Sicherheitsgründen ist das Begehen der Skipisten für Fußgänger oder Tourenskigeher zu jeder Tages- und Nachtzeit verboten!

Generell gilt eine Sperre der Pistenflächen von 17 bis 8 Uhr morgens. Es besteht Lebensgefahr!

FIS VERHALTENSREGELN

Um einen geordneten und sicheren Skitag zu erleben, verweisen die Bergbahnen auf die Einhaltung der allgemeinen gültigen FIS Verhaltensregeln: www.alpinesicherheit.at/de/FIS-Regeln

NEUSCHNEE

Die Bergbahnen sind stets bemüht Ihnen täglich die besten Pistenverhältnisse zu bieten. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es bei Neuschnee nicht immer möglich ist, alle Pisten gleichzeitig zu präparieren – auch bei voller Auslastung der Pistengerätekapazität. Ferner legen wir bei Neuschnee keine Garantie für eine ausgezeichnete Pistenqualität ab, da sich der Neuschnee nicht immer optimal mit der darunterliegenden Schneedecke verbindet.

TopSki Produkte

Bei Kauf bzw. Verwendung von Topskipass Produkten (gültig in Kärnten und Osttirol) gelten zusätzlich und vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den TopSkiPass. <https://www.topskipass.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen>

BUCHUNGEN VIA INFO- UND BUCHUNGSCENTER

Bei Buchungen via Info- und Buchungscenter gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der einzelnen Leistungsanbieter. Diese finden Sie unter:

www.nassfeld.at/de/AGB

Die vollständigen, aktuellen AGB sowie die generellen Beförderungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: www.nassfeld.at/de/AGB

Stand Juli 2020 | Änderungen vorbehalten.